



ANTIMAFIA-DOKUMENTATION

KODEX DER ANTIMAFIA-GESETZE

[G.V.D. Nr. 159 vom 6. September 2011, i.g.F. (in Folge Kodex)]

Inkrafttreten der Maßnahme: 13. Oktober 2011

Dekret des Präsidenten des Ministerrats Nr. 193 vom 30. Oktober 2014

„Verordnung über Bestimmungen zur Funktionsweise, Zugang, Konsultation und Verknüpfung mit dem EDV-Zentrum gemäß Artikel 8 des G. Nr. 121/1981 der nationalen einheitlichen Antimafiadatenbank, die gemäß Artikel 96 des G.v.D. Nr. 159/2011 eingeführt wurde“

Inkrafttreten der Maßnahme: 22. Januar 2015

ANWENDUNGSBEREICH DER ANTIMAFIA- DOKUMENTATION	ERFORDERLICHE ANTIMAFIA-DOKUMENTATION
<ul style="list-style-type: none"> • für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Subjekten gemäß Art. 83 Absatz 1 des Kodex; • für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Subjekten gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchst. a) des Kodex und anderen Subjekten, auch privaten, deren Vertretungsorgane und Organe mit Verwaltungs- und Kontrollfunktionen sich kraft Gesetz oder Verordnung der Überprüfung von besonderen Leumundsvoraussetzungen zu unterziehen haben, um das Vorliegen einer der Gründe für die Unterbrechung, Verwirkung oder des Verbots gemäß Art. 67 des Kodex auszuschließen; • für die Ausstellung oder die Erneuerung von polizeilichen Genehmigungen oder Lizenzen, die in die Zuständigkeit der staatlichen und provinziellen Behörden für die öffentliche Sicherheit fallen; • für den Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen und die Gewährung von Leistungen zu Gunsten von Personen, welche folgende Tätigkeiten ausüben: <ul style="list-style-type: none"> ❖ landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die nicht in Unternehmensform organisiert sind, 	<p>KEINE</p>



<ul style="list-style-type: none"> ❖ handwerkliche Tätigkeiten in Form von Einzelunternehmen und ❖ selbständige Tätigkeiten, auch intellektueller Art, in Form eines Einzelunternehmens; • für Maßnahmen, Akte, Verträge und Leistungen, deren Gesamtwert den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigt; (unbeschadet der Regelungen gemäß Art. 1 Absatz 53 des G.v.D. Nr. 190/2012 und Art. 91 Absatz 1-bis sowie Art. 83 Absatz 3-bis des G.v.D. Nr. 159/2011; siehe hierzu S. 6 des gegenständlichen Dokuments - WHITE LIST) (Art.83 Absatz 3 des Kodex) 	
<ul style="list-style-type: none"> • die Dokumentation gemäß Absatz 1 von Art. 83 des Kodex ist immer vorgesehen bei Gewährung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Domänen für Tierzucht, welche unabhängig von ihrem Gesamtbetrag in den Bereich der Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik fallen, sowie für alle landwirtschaftlichen Grundstücke, die mittels jeglichen Titels erworben wurden und EU-Fonds über einem Betrag von 5.000 Euro in Anspruch genommen wurde (siehe hierzu S. 6 des gegenständlichen Dokuments - REFORM 2017) (Art.83 Absatz 3-bis und Art. 91 Absatz 1-bis des Kodex) 	ANTIMAFIA-INFORMATION
<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Dienste und öffentliche Lieferungen zwischen 150.000 und 221.000 Euro (Art. 83 Absatz 3 Buchst. e) und Art. 91 Absatz 1 Buchst. a) des Kodex) 	ANTIMAFIA-MITTEILUNG „Nationale einheitliche Antimafiadatenbank“
<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Arbeiten zwischen 150.000 und 5.548.000 Euro (Art. 83 Absatz 3, Buchst. e) und Art. 91 Absatz 1 Buchst. a) des Kodex) 	ANTIMAFIA-MITTEILUNG „Nationale einheitliche Antimafiadatenbank“
<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Lieferungen gleich oder höher als die EU-Schwelle von 221.000 Euro (Art. 91 Absatz 1 Buchst. a) des Kodex) 	
<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Arbeiten mit einem Betrag gleich oder höher als die EU-Schwelle von 5.548.000 Euro (Art. 91 Absatz 1 Buchst. a) des Kodex) 	ANTIMAFIA-INFORMATION „Nationale einheitliche Antimafiadatenbank“
<ul style="list-style-type: none"> • für Konzessionen öffentlicher Gewässer oder öffentlicher Güter für die Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten oder für die Gewährung von Zuschüssen, Darlehensfinanzierungen und Vergünstigungen oder anderen Leistungen dieser Art für die Ausübung von Unternehmenstätigkeiten über 150.000 Euro (Art. 91 Absatz 1 Buchst. b) des Kodex) 	ANTIMAFIA-INFORMATION „Nationale einheitliche Antimafiadatenbank“



- für die **Genehmigung von Unterverträgen, Abtretungen** zur Ausführung von Bauwerken oder öffentlichen Arbeiten oder Dienstleistungen oder öffentlichen Lieferungen **über 150.000 Euro**

(Art. 91 Absatz 1 Buchst. c) des Kodex)

„NATIONALE EINHEITLICHE ANTIMAFIADATENBANK“:

(Art. 96 ff. des Kodex)

Die nationale einheitliche Datenbank der Antimafia-Dokumentation („nationale einheitliche Antimafiadatenbank“) wurde beim Innenministerium, Abteilung für Personalmaßnahmen der zivilen Verwaltung und für instrumentelle und finanzielle Ressourcen eingerichtet.

Um das Vorliegen einer der Gründe für die Verwirkung, Unterbrechung oder des Verbots gemäß Art. 67 oder eines Versuchs der Unterwanderung durch die Mafia gemäß Art. 84, Absatz 4 zu überprüfen, ist die nationale einheitliche Antimafiadatenbank telematisch mit dem Datenverarbeitungszentrum gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 121/1981 verbunden.

Die nationale einheitliche Antimafiadatenbank enthält die Antimafia-Mitteilungen und die Antimafia-Informationen mit befreiender und Untersagungswirkung.

Durch die Verknüpfung mit dem EDV-System, welches bei der Antimafia-Untersuchungsdirektion gemäß Art. 5 Absatz 4 des Dekrets Innenministeriums am 14. März 2003 eingerichtet wurde, ermöglicht die nationale einheitliche Datenbank die Konsultation der Daten, die im Zuge der vom Präfekten angeordneten Zugängen zu den Baustellen von den an der Ausführung öffentlicher Arbeiten betreffenden Unternehmen erfasst wurden.

Durch die Verknüpfung zu anderen Datenbanken kann die nationale einheitliche Antimafiadatenbank auch weitere, aus dem Ausland kommende Daten enthalten.

Falls die nationale einheitliche Datenbank aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht ordnungsgemäß funktionieren sollte, wird die Antimafia-Mitteilung durch eine Eigenbescheinigung gemäß Art. 89 ersetzt und die Antimafia-Information wird nach den in Artikel 92, Absatz 2 und 3 festgelegten Modalitäten ausgestellt. Falls die Antimafia-Mitteilung durch die Eigenbescheinigung ersetzt wird, werden Zuschüsse, Finanzierungen, Vergünstigungen und die anderen Leistungen nach Art. 67 unter auflösender Bedingung und nach Vorlage einer Bürgschaft in Höhe des Zuschusses, der Finanzierung, Vergünstigung oder Leistung ausbezahlt.

RECHTSTRÄGER, WELCHE DIE ANTIMAFIA-DOKUMENTATION GEMÄß ART. 84 DES KODEX EINHOLEN MÜSSEN:

(Art.83 Absatz 1 des Kodex)

- die öffentlichen Verwaltungen;
- die öffentlichen Körperschaften, auch solche, die als einheitliche Vergabestellen eingerichtet sind;
- vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft beaufsichtigte Körperschaften oder Betriebe;
- die Gesellschaften oder Unternehmen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden;
- die Konzessionäre öffentlicher Arbeiten oder Dienste;

**BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:**

(Art. 84 Absatz 1, 2 und 3 des Kodex)

Die Antimafia-Dokumentation umfasst die Antimafia-Mitteilung und die Antimafia-Information.

Die Antimafia-Mitteilung besteht in der Bescheinigung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer oder mehrerer Verwirkungs-, Unterbrechungs- oder Verbotsgründen gemäß Art. 67 des Kodex.

Die Antimafia-Information besteht in der Bescheinigung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer oder mehrerer Verwirkungs-, Aussetzungs- oder Verbotsgründe gemäß Art. 67 des Kodex, unbeschadet der Bestimmung des Art. 91 Absatz 6 des Kodex, in der Bescheinigung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eventueller Versuche der Unterwanderung durch die Mafia nach Art. 84 Absatz 4 des Kodex, welche die Entscheidungen und die Ausrichtungen der betreffenden Gesellschaften und Unternehmen beeinflussen könnten.

DER ANTIMAFIA-ÜBERPRÜFUNG UNTERLIEGENDE SUBJEKTE:

(Art.85 des Kodex)

1. Die Antimafia-Dokumentation muss sich im Falle eines Einzelunternehmens auf den Inhaber oder technischen Leiter beziehen, sofern dieser ernannt wurde.
2. Bei Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften, Konsortien und Bietergemeinschaften von Unternehmen muss sich die Antimafia-Dokumentation neben dem technischen Leiter, sofern dieser ernannt wurde, auch auf folgende Subjekte beziehen:
 - a) bei Vereinen auf diejenige Person, welche die gesetzliche Vertretung innehat;
 - b) bei Kapitalgesellschaften, auch Konsortiumsgesellschaften gemäß Art. 2615-ter des Zivilgesetzbuchs, bei Genossenschaftsgesellschaften, bei genossenschaftlichen Konsortien, bei Konsortien laut Buch V, Titel X, Abschnitt II, Teil II des Zivilgesetzbuchs, auf den gesetzlichen Vertreter und die eventuellen anderen Mitglieder des Verwaltungsorgans sowie auf jeden der Konsorten, welche in den Konsortien und Konsortiumsgesellschaften, auch indirekt eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent halten;
 - c) bei Kapitalgesellschaften auch auf den Mehrheitsgesellschafter im Falle von Gesellschaften mit einer Anzahl von gleich oder weniger als vier Gesellschaftern, beziehungsweise auf den Gesellschafter bei einem einzigen Gesellschafter;
 - d) bei Konsortien gemäß Art. 2602 des Zivilgesetzbuchs und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen auf die Person, welche die Vertretung innehat, und auf die Unternehmer oder Konsortiumsgesellschaften;
 - e) bei einfachen Gesellschaften und offenen Handelsgesellschaften auf alle Gesellschafter;
 - f) bei einfachen Kommanditgesellschaften auf die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre);
 - g) bei Gesellschaften gemäß Art. 2508 des Zivilgesetzbuchs auf diejenigen Personen, die sie ständig im Staatsgebiet vertreten;
 - h) bei Bietergemeinschaften auf die Unternehmen, aus denen der Zusammenschluss besteht, auch wenn sie ihren Geschäftssitz im Ausland haben, gemäß der unter den vorhergehenden Buchstaben angegebenen Modalitäten;
 - i) bei Personengesellschaften auf die natürlichen Personen, die Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften sind.

2-bis Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes 2 wird die Antimafia-Dokumentation bei Vereinen und Gesellschaften jeglicher Form, auch ohne Rechtspersönlichkeit, auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates oder - in den in Art. 2477 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Fällen -, für den Rechnungsprüfer sowie für die Organe beantragt, die Überwachungsaufgaben gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 ausüben.



2-ter. Bei im Ausland gegründeten Gesellschaften ohne Zweitsitz mit ständiger Vertretung im Staatsgebiet muss sich die Antimafia-Dokumentation auf diejenigen beziehen, welche die Verwaltungs-, Vertretungs- oder Unternehmensleitungsbefugnis innehaben.

2-quater. Bei Kapitalgesellschaften gemäß Buchst. b) und c) des Absatzes 2, die Konzessionsnehmer im Bereich öffentlicher Glücksspiele sind, muss sich die Antimafia-Dokumentation zusätzlich zu den Bestimmungen derselben Buchstaben, auch auf die natürlichen Personen als Gesellschafter beziehen, die wenn auch nur indirekt, mit mehr als 2 Prozent am Kapital oder am Vermögen beteiligt sind, sowie auf die Generaldirektoren und Verantwortlichen der Zweitsitze oder Betriebsstätten in Italien von nicht ansässigen Subjekten. Falls natürliche Personen durch andere Kapitalgesellschaften eine Beteiligung über den oben genannten Prozentsatz halten, muss sich die Dokumentation auch auf den gesetzlichen Vertreter und die eventuellen Mitglieder des Verwaltungsorgans der Partnergesellschaft, auf die natürlichen Personen, die diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollieren, sowie auf die Generaldirektoren und Verantwortlichen von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in Italien von nicht ansässigen Subjekten beziehen. Die Dokumentation gemäß dem vorherigen Absatz muss sich auch auf den nicht getrennt lebenden Ehegatten beziehen.

3. Die Antimafia-Information muss sich auch auf die im selben Haushalt lebenden volljährigen Familienmitglieder der in den Absätzen 1, 2, 2-bis, 2-ter und 2-quater genannten Personen beziehen.

FÜR DIE AUSSTELLUNG DER ANTIMAFIA-DOKUMENTATION ZUSTÄNDIGE STELLEN:

(Art. 87 Absatz 1 und 2, Art. 90 Absatz 1 und 2 des Kodex)

Die Antimafia-Mitteilung/Information wird mittels Konsultation der nationalen einheitlichen Antimafiadatenbank durch die ordnungsgemäß ermächtigten Rechtsträger gemäß Art. 97 Absatz 1 eingeholt, unbeschadet der Fälle gemäß Art. 88 Absatz 2, 3 und 3-bis und Art. 92, Absatz 2 und 3.

In den Fällen gemäß Art. 88 Absatz 2, 3 und 3-bis und Art. 92 Absatz 2 und 3 wird die Antimafia-Mitteilung/Information ausgestellt:

- a) vom Präfekten der Provinz, in der die natürlichen Personen, Unternehmen, Vereinigungen oder Konsortien ansässig sind oder ihren Rechtsitz haben beziehungsweise vom Präfekten der Provinz, in der sich eine Zweitniederlassung der Gesellschaften gemäß Art. 2508 des Zivilgesetzbuchs mit ständiger Vertretung im Staatsgebiet befindet;
- b) vom Präfekten der Provinz, in der die Antragsteller gemäß Art. 83 Absatz 1 und 2 ihren Sitz für die im Ausland gegründeten Gesellschaften ohne Zweitniederlassung mit ständiger Vertretung im Staatsgebiet haben.

“WHITE LIST”:

⇒ siehe Art. 29 des G.D. Nr. 90/2014, umgewandelt mit Änderungen in das G. Nr. 114/2014

Gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 24. November 2016 wurde ab 31.01.2017 die **Pflicht zur Konsultation der White List** für die Vergabe der im Absatz 53 Art. 1 des Antikorruptionsgesetzes (Gesetz Nr. 190/2012) angeführten Tätigkeiten, unabhängig von deren Wert, eingeführt und zwar für: für den gewerblichen Transport von Material zur Deponie, Abfallentsorgung (auch grenzüberschreitend) im Auftrag Dritter, Aushub, Lieferung und Transport von Erde und Zuschlagstoffen, Erzeugung, Lieferung und Transport von Beton und Bitumen, Miete von Geräten ohne Personal, Lieferung von bearbeitetem Eisen, Miete mit Personal, Güterkraftverkehrsleistungen, Wachdiensttätigkeiten auf der Baustelle.

Ab dem oben genannten Datum unterliegt die Genehmigung oder Ermächtigung von Verträgen und Unterverträgen für öffentliche Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen betreffend die angeführten Tätigkeiten der Eintragung des Unternehmens in die White List anstelle der Antimafia-Dokumentation.

REFORM 2017: PFLICHT ZUR ANFRAGE DER INFORMATION bei landwirtschaftlichen Grundstücken und Domänen für Tierzucht sowie bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die mit europäischen Fonds finanziert wurden:



(Art. 83 Absatz 3-bis, Art. 91 Absatz 1-bis des Kodex)

Durch das G. Nr. 161/2017 und die Abänderungen gemäß G. Nr. 205/2017 wurde Absatz 3-bis in Art. 83 und Absatz 1-bis in Artikel 91 des Kodex eingefügt, durch welche die Pflicht zur Anfrage der Antimafia-Information eingeführt wurde, bei Konzessionen für landwirtschaftliche Grundstücke und Domänen für Tierzucht, welche unabhängig von ihrem Gesamtwert in den Bereich der Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik fallen sowie für alle landwirtschaftlichen Grundstücke, die mittels jeglichen Titels erworben wurden und EU Fonds von mehr als einem Betrag von 5.0000 Euro in Anspruch genommen haben.

Die gegenständliche Neuerung ist am 19. November 2017 bzw. am 1. Jänner 2018 in Kraft getreten. Es wird präzisiert, dass die Bestimmungen betreffend die landwirtschaftlichen Grundstücke, welche EU-Fonds in Höhe von mehr als 25.000 Euro in Anspruch nehmen, bis zum 31. Dezember 2018 noch nicht angewandt werden (siehe Art. 1 Absatz 1142 des Stabilitätsgesetzes 205/2015).

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind eine Zusammenfassung der derzeit geltenden Bestimmungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder eine verbindliche Stellungnahme darzustellen.